

hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (W.-G.-Bl. 1869, S. 370) und 3) in dem Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159). Die Zuwiderhandlungen zerfallen in die Contrebande, die Defraudation und Ordnungswidrigkeiten (Contra-ventionen).

Die Contrebande ist das Unternehmen<sup>1</sup> der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von solchen Gegenständen, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, und zwar nicht bloß einem Einzelnen oder über ein bestimmtes Grenzollamt, sondern allgemein und überhaupt<sup>2</sup>. Daraus, daß die Contrebande beabsichtigt ist, kommt es nicht an, es genügt das Wissen um das Verbot. Ist im Thatbestande der Contrebande zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung enthalten, sind z. B. gegen das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (W.-G.-Bl. 1869, S. 105) oder das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 95) von der Einfuhr durch Verbot ausgeschlossene Thiere<sup>3</sup> wissentlich oder vorsätzlich eingeführt worden, so hat sich die thatsächliche Feststellung des Strafrichters auf beide Delikte zu erstrecken<sup>4</sup>, und es ist neben der Confiscation, welche als Strafe auf die Contrebande gesetzt ist, auch die (Freiheits-)Strafe nach dem anderen verletzten Gesetze auszusprechen (§ 158 des Vereinszollgesetzes). Der Satz, daß bei idealer Concurrenz nur die auf die schwerer bestrafte That gesetzte eine Strafe zur Anwendung kommt (§ 73 des Reichsstrafgesetzbuchs), gilt hier nicht<sup>5</sup>.

Die Strafe der Contrebande ist zunächst die „Confiscation“; diese ist gleichbedeutend mit Eingeziehung im Sinne des § 319 der Strafproceßordnung<sup>6</sup>. Die Confiscation ist auch in solchen Fällen statthaft, wo z. B. wegen der Jugend oder des Unkenntnisses der Thäter nicht auf Strafe erkannt werden kann<sup>7</sup>. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben durch die Verwaltungsbehörde in Beschlag genommen werden, nicht erst durch richterlichen Ausspruch<sup>8</sup>, auf dem Bundesstaal über (dem das Recht der Strafverfolgung zusteht)<sup>9</sup>, und kann nach den Grundätzen des bürgerlichen Rechts gegen jeden dritten Besizer verfolgt werden. Die Confiscation ist auch statthaft, wenn die Sache nur dem Begünstigten der Contrebande gehört<sup>10</sup>. Neben der Confiscation wird die Contrebande, aber nur, wenn nicht in einem besonderen Gesetze, z. B. Strafgesetzbuch §§ 327, 328, eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Betrag der contrabandirten Gegenstände, mindestens aber 30 Mark gleichkommt<sup>11</sup>.

Defraudation begeht, wer es unternimmt, die Ein- (und Aus-)gangs- abgaben<sup>12</sup> zu hinterziehen. Die Defraudation kann nur an solchen Gegenständen

<sup>1</sup> Also kann schon im Versuche der Thatbestand der vollendeten Contrebande enthalten sein; vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 260. Selbst wenn die Erlaubniß zur Ausfuhr erloschen ist, liegt Contrebande nicht vor, wohl aber, wenn die Einfuhr auf Grund eines einer anderen Person besonders erteilten Erlaubnißscheins unternommen ist; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 219.

<sup>2</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 354. Die Strafe ist also vermerkt, wenn der verdohnte Gegenstand über die Grenze gebracht ist; es ist nicht nöthig, daß er an seinen Bestimmungsort angelangt oder bis an die nächste Zollstelle gebracht ist; Entsch. des Reichsger. vom 11. Juli 1890 im Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1891, S. 76. Doch ist Einfuhr auf der Zollstraße über die Zollgrenze keine Contrebande, solange die Zollregulation noch nicht definit ist; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XV, S. 1.

<sup>3</sup> Siehe auch §§ 327, 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

<sup>4</sup> Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straff., Bd. I, S. 681.

<sup>5</sup> Siehe auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XI, S. 330.

<sup>6</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XX, S. 290.

<sup>7</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIV, S. 194.

<sup>8</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIV, S. 112.

<sup>9</sup> Siehe weiter unten.

<sup>10</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVIII, S. 191.

<sup>11</sup> Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XIII, S. 223, Bd. XIX, S. 182.

<sup>12</sup> Das sind nicht Binnenzölle wie Prämien-, Hafen-, Straßenzölle, sondern reine Grenzabgaben (§ 7 des Vereinszollgesetzes), auch nicht die sog. Uebergangsabgaben.